



Interview mit Markus Kofler – Der Präsident des Kollegiums der Bauunternehmer über seine Sicht der Dinge zum Thema Mobilität

Kreisläufe vor Augen halten

Offen diskutieren, und dann die Weichen für die Mobilität von morgen stellen:

Einen aktiven Beitrag dazu will das Kollegium der Bauunternehmer leisten. Bereits im Vorjahr wurde deshalb eine Tagung zum Thema Mobilität organisiert.

Bozen – BBT, Flughafen, Datenautobahn – die Mobilität ist ein Dauerbrenner in Südtirol. Wir haben mit dem Präsidenten des Kollegiums der Bauunternehmer, Markus Kofler, über seine Ansichten gesprochen.

Herr Kofler, das Thema Mobilität ist in Südtirol derzeit hochaktuell. Es wird über eine Dolomitenbahn diskutiert, der Brennerbasistunnel ist in Bau, über das Schicksal des Bozner Flughafens wird bald abgestimmt. Welchen Stellenwert hat für Sie das Thema Mobilität?

Kofler: Für mich, und auch für das Kollegium der Bauunternehmer, ist die Mobilität ein sehr wichtiges Thema. In Südtirol müssen wir uns der Frage stellen, wie unser Land in Zukunft ausschauen soll. Wollen wir weiterhin Touristen aus aller Welt anziehen? Wollen wir zu einem immer attraktiveren und wettbewerbsfähigeren Standort werden?

Als Bauhütte Südtirol haben wir im Dezember 2015 eine Tagung zum Thema Mobilität organisiert – weil wir überzeugt sind, dass wir eine offene Diskussion führen und jetzt die Weichen für unsere Zukunft stellen werden müssen.



Was braucht es Ihrer Meinung nach, damit Südtirol weiterhin ein modernes Land bleibt, in dem Wohlstand gesichert und Entwicklung möglich ist?

Grundvoraussetzung ist die Erreichbarkeit auf allen Ebenen – dazu gehören eine leistungsfähige Datenverbindung, effiziente öffentlichen Fern- und Nahverkehrsverbindungen, moderne Straßen und attraktive Radwege ebenso wie ein funktionierender Flughafen. Nur wenn wir weiterhin erreichbar sind, können wir die Beschäftigung und den Wohlstand in unserem Land auf dem gewohnten hohen Niveau halten. Gäste, die zu uns kommen, brauchen nicht nur ein Hotel – sie kaufen ein, konsumieren in unseren Buschenschänken und Almen. Unsere Hoteliers investieren sehr stark in die Verbesserung und Erhaltung ihrer Strukturen – davon profitieren wir Bauunternehmer ebenso wie der kleine Handwerker vor Ort. Diese Kreisläufe müssen wir uns immer vor Augen halten.

Stichwort Flughafen: Wieso braucht es ihn?

Touristen und Geschäftspartnern

muss es möglich sein, rasch und ohne lange Autofahrten unser Land zu erreichen. Aber auch für uns Einheimische ist es wichtig, in andere Länder zu kommen. Unternehmer und Mitarbeiter, die viel unterwegs sind, brauchen eine konkurrenzfähige Anbindung. Und auch viele Urlauber schätzen die Vorteile, die ein kleiner, regionaler Flughafen bietet.

Im vergangenen Jahr waren Sie viel mit Schülern in Kontakt, haben mit ihnen über das Thema Mobilität diskutiert. Welchen Eindruck haben Sie dabei gewonnen?

Der Jugend gehört die Zukunft. Wir wollten deshalb unbedingt ihre Meinung hören. Die Schüler sind kritisch, aber sehr offen für neue und innovative Verkehrskonzepte. Der Individualverkehr mit dem Auto spielt für sie nicht mehr die Hauptrolle. In meiner Generation wollte jeder mit 18 den Führerschein machen. Heute liegt der Jugend viel mehr an der Vernetzung der verschiedenen Transportmittel bzw. der Daten. Gerade in Bozen sehen die Schüler in der Kombination aus öffentlichem Nah- und Fahrradverkehr die Zukunft. Zugleich wollen sie aber rasch in aufregende Städte und Länder kommen – hier braucht es das Flugzeug.

Vernetzung der Daten, Digitalisierung: Ein immer wichtigeres Thema?

Ja, auch für die Unternehmen ist dieses Thema vorrangig. Nur wenn wir eine leistungsfähige Internetanbindung haben, können wir mit unseren Wettbewerbern konkurrieren. Mobilität hat also auch viel mit Datenmobilität zu tun. Wir unterstützen deswegen die Landesregierung vollstens bei ihrem Anliegen, das ganze Land mit Breitband abzudecken.

Danke für das Gespräch!

Steuerlicher Anreiz – Neue Investitionen lohnen sich bis 31. Dezember 2016 besonders

„Super-Abschreibung“

Mit dem „superammortamento“ hat der italienische Gesetzgeber eine interessante Möglichkeit geschaffen, **um Investitionen in Wirtschaftsgüter**, die zwischen dem 15. Oktober 2015 und dem 31. Dezember 2016 erworben wurden bzw. werden, **zu fördern**.

Bozen – Für neue, abschreibbare Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 15. Oktober 2015 und dem 31. Dezember 2016 erworben wurden bzw. werden, hat der Staat die Möglichkeit vorgesehen, diese im Ausmaß von 140 Prozent abzuschreiben. Der folgende Artikel erläutert die Voraussetzungen, um davon profitieren zu können.

Wer kann die „Superabschreibung“ geltend machen? – Von der „Superabschreibung“ können alle, die ein Einkommen aus unternehmerischer Tätigkeit beziehen, sowie Personen, die eine künstlerische bzw. freiberufliche Tätigkeit ausüben, profitieren. Die Begünstigung ist unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, der Betriebsgröße, dem Wirtschaftszweig und der angewandten Buchhaltungsregelung. Anspruch auf diese Begünstigung haben sowohl Unternehmen, die ihren Sitz im Staatsgebiet haben, als auch die Betriebsstätten von Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Italien haben. In den Anwendungsbereich der Begünstigung fallen auch nicht gewerbliche Einrichtungen mit Bezug auf die von ihnen eventuell ausgeübte Handelstätigkeit.

Anspruch auf die Begünstigung haben Unternehmen mit Sitz in Italien und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Italien

Welche Güter fallen unter die Begünstigung? – Die steuerliche Begünstigung betrifft nur die Anschaffung von neuen, materiellen Produk-



tionsgütern (ausgeschlossen sind die immateriellen Vermögenswerte). Die Förderung wird nicht gewährt für Güter mit einem Abschreibungskoeffizienten von weniger als 6,5 Prozent, für Gebäude und für bestimmte, eigens vom Gesetz erwähnte Güter, wie Druck-, Gas- und Stromleitungen, Flugzeuge, Eisenbahn- und Straßenbahnwaggons.

In den Anwendungsbereich der Begünstigung fallen die von 15. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2016 getätigten Investitionen. Die Begünstigung wird aber erst durch die Abschreibung, nach der Inbetriebnahme des Investitionsgutes, zuerkannt. Ist ein Gut z.B. im Jahr 2015 erworben worden und wird erst im Jahr 2016 in Betrieb genommen, kann die Begünstigung ab dem

Jahr 2016 beansprucht werden.

Ab wann gilt die Begünstigung? – Zur Ermittlung des Zeitpunkts der Durchführung der Investition sind die ordentlichen Kriterien der steuerlichen Zuordnung heranzuziehen. Daraus ergibt sich, dass man sich auf den Zeitpunkt beziehen muss, an dem die Übergabe oder Versendung des Guts erfolgt. Für die im Rahmen eines Unternehmerwerkvertrags durchgeführten baulichen Leistungen ist das Datum der Fertigstellung der Leistung maßgeblich. Davon ausgenommen ist der Fall, in dem Baufortschritte für gesonderte Aufträge vorliegen, die vom Auftraggeber überprüft und akzeptiert wurden und für welche die endgültige Bezahlung verfügt wurde.

Die Begünstigung besteht in der Erhöhung der Anschaffungskosten eines Gutes um 40 Prozent.

Wie hoch ist die Begünstigung? – Die Begünstigung besteht in der Erhöhung der Anschaffungskosten eines Gutes um 40 Prozent. Diese figurative Erhöhung gilt ausschließlich für die Ermittlung der Abschreibungsbeträge und der Leasinggebühren. Die Begünstigung betrifft die Ertragsteuern (Körperschaftsteuer / IRPEF), nicht aber die Wertschöpfungssteuer (IRAP).

In der Praxis bedeutet dies, dass bei effektiven Anschaffungskosten eines Gutes in Höhe von 100, die steuerliche Abschreibung 140 beträgt. Die Absetzbarkeit der Erhöhung von 40 Prozent erfolgt außerbuchhalterisch

durch eine Verminderung des Betrags in der Einkommenserklärung.

Für Kapitalgesellschaften, die der Körperschaftsteuer IRES im Ausmaß von 27,5 Prozent unterliegen, beläuft sich die Steuerersparnis somit auf 11 Prozent der Kosten des Gutes (40 Prozent von 27,5 Prozent).

Die steuerliche Begünstigung steht auch den Nutzern der entsprechenden Güter zu, die mittels Leasing erworben werden. Mit Bezug auf die durch Leasing gekauften Güter betrifft die Erhöhung um 40 Prozent ausschließlich den Kapitalanteil der Gebühr und nicht den Zinsanteil.

Im Falle von betrieblichen Pkws und sonstigen Transportmitteln, die nicht ausschließlich für die Durchführung der Unternehmenstätigkeit verwendet werden, gilt die Erhöhung um 40 Prozent auch für die Höchstgrenzen, die für die Absetzbarkeit der Abschreibungsbeträge und der Leasinggebühren vorgesehen sind.

Die Sonderabschreibung kann auch für die Anlagegüter mit geringem Wert bis zu einem Betrag von 516,46 Euro, die zur Gänze im Anschaffungsjahr abgezogen werden können, angewandt werden. Die Kosten der Güter können zum Zwecke der Abschreibung um 40 Prozent erhöht werden, auch wenn die Schwelle von 516,46 Euro überschritten wird. Die sofortige Abzugsfähigkeit im Jahr der Anschaffung bleibt trotzdem bestehen.

Hubert Gasser, Dr., ist Verantwortlicher für Steuerfragen im Unternehmerverband Südtirol. Er steht allen Mitgliedsunternehmen des Unternehmerverbandes Südtirol und des Kollegiums der Bauunternehmer für Fragen und Auskünfte zur Verfügung: h.gasser@unternehmerverband.bz.it

